



FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

FÜRSTLICHES
OBERGERICHT

Aktenzeichen bitte immer anführen

JVO 2023.8

ON 3

Ministerium für Infrastruktur
und Justiz

Peter-Kaiser-Platz 1

9490 Vaduz

Vaduz, 15.04.2024/OEUW

**Stellungnahme des Fürstlichen Obergerichts zum Entwurf des Berichtes
und Antrages der Regierung betr. „Justizreform“**

Sehr geehrte Frau Justizministerin

Vorerst herzlichen Dank für die dem Obergericht eingeräumte
Möglichkeit zur Äusserung.

Wie bereits zur Vernehmlassungsvorlage vertritt das Obergericht nach
wie vor den Standpunkt, dass die liechtensteinische Justiz mit der
vorgesprochenen „Justizreform“ auf – den Gegebenheiten eines
Kleinstaates entsprechende – zukunftstaugliche Beine gestellt wird.
Insbesondere die „Professionalisierung“ der letztinstanzlichen
Fachgerichte in dem Sinne, dass diese in Zukunft in einer Besetzung mit
mehrheitlich vollamtlich tätigen Richtern/-innen entscheiden sollen, was
im Bereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit durch die organisatorische
Einbindung des VGH in den OGH erreicht wird, und die Verkürzung des
Rechtzuges in der ordentlichen Gerichtsbarkeit auf zwei
Gerichtsinstanzen sowie die damit verbundene

Verfahrensbeschleunigung und Verringerung der für die Parteien anfallenden Verfahrenskosten wird nach wie vor ausdrücklich begrüßt.

Aus Sicht des Obergerichts besteht lediglich hinsichtlich Art. 32 Abs. 1a BesG, wonach die ordentliche Höchstbesoldung der OberstrichterInnen 96% betragen soll, Anpassungsbedarf.

Eine Differenz von 6% zur Besoldung der Senatsvorsitzenden des Obersten Gerichtshofes, welche 102% der ordentlichen Höchstbesoldung erhalten sollen (Art. 32 Abs. 1 lit. d BesG), lässt sich sachlich in keiner Weise, weder unter Berücksichtigung der Qualifikationserfordernisse noch der konkreten Tätigkeit oder sonstiger für ein Höchstgericht lohnrelevanter Umstände, begründen.

Ebenfalls nicht sachlich zu rechtfertigen ist, dass die zukünftigen OberstrichterInnen lediglich 1% der ordentlichen Höchstbesoldung mehr erhalten sollen als LandrichterInnen, welche ab dem 6. Dienstjahr 95% erhalten (Art. 32 Abs. 1 lit. f BesG). Ein(e) Landrichter(in) würde in Zukunft unter Berücksichtigung der Besoldungszulage für den Journaldienst inskünftig mehr verdienen als ein(e) Richter(in) des Höchstgerichtes.

Es wird daher angeregt Art. 32 Abs. 1a GesG dahingehend anzupassen, dass die ordentliche Höchstbesoldung der OberstrichterInnen wenigstens 100% beträgt.

Das würde dem entsprechen, was seinerzeit im Zusammenhang mit der auf den 01.01.2015 in Kraft getretenen Novelle des GOG (LGBl. 2014 Nr. 276), welche u.a. der Neuorganisation des Obergerichts diene, ursprünglich im Vernehmlassungsbericht der Regierung vom 29.10.2013 (RA 2013-1064) als Besoldung für die neu geschaffenen Stellen der vollamtlichen Beisitzer des Obergerichts vorgesehen war. Eine solche Besoldung würde einen angemessenen finanziellen Anreiz schaffen, damit sich qualifizierte Personen zum Obersten Gerichtshof bewerben. Es würde daher auch allfälligen Rekrutierungsproblemen und der daraus resultierenden Gefahr einer Qualitätseinbusse der künftigen

höchstrichterlichen Rechtsprechung entgegengetreten werden. Eine Differenz von 2% zur ordentlichen Höchstbesoldung der Senatsvorsitzenden des Obersten Gerichtshofes entspricht im Übrigen auch der in Art. 32 Abs. 1 BesG allgemein zur Anwendung gebrachten Abstufung.

Mit freundlichen Grüßen

FÜRSTLICHES OBERGERICHT


Uwe Öhri
(Präsident)

